

Gemeinde, jüdische (Neuzeit: Bayern)

B. Bayern. a) Im rechtsrheinischen Bayern. Bis zum Judenedikt von 1813: Die bayerischen Erblande hatten zu Beginn des 19. Jh. nur eine kleine jüdische Bevölkerung und wenige Gemeinden. In den durch den Länderzuwachs der napoleonischen Zeit neu erworbenen Gebieten Bayerns, besonders in den fränkischen Städten hatten sich die jüdischen Gemeinden vielfach ungestörter entwickelt als in Altbayern. Die Gemeinden waren dort teilweise zu „Judenkorporationen“ mit einem Oberrabbiner an der Spitze (so in Öttingen-Wallerstein, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Würzburg, Aschaffenburg) vereinigt. Wie in den anderen Teilen Deutschlands besaßen die Gemeinden überall im Lande vor der Emanzipationszeit weitgehende Selbständigkeit bei der Ordnung ihrer Angelegenheiten, auch auf nicht rein religiösem Gebiete (eigene Gerichtsbarkeit, Bildungswesen, Armenfürsorge, Steuerrecht).

Das Judenedikt vom 10. Juni 1813, durch das die Aufnahme der bayerischen Juden als Staatsbürger in erster Linie geregelt wurde, befaßt sich auch mit der Organisation der Gemeinden und der religiösen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung und ist in diesem Teil – allerdings durch die Praxis in wesentlichen Punkten modifiziert – bis 1919 in Geltung geblieben. Es verlangt, daß alle im Königreich Bayern noch bestehenden Judenkorporationen aufgelöst werden. Die Juden eines Ortes „bilden keine eigenen Judengemeinden (d.h. Gemeinden im politischen Sinne), sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen“. Dem Rabbiner und den „Barnosen“ werden ausdrücklich „alle Einmischungen in bürgerliche und Gemeindeangelegenheiten, bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, verboten“. Die Bildung kirchlicher Gemeinden wird gestattet, wenn wenigstens 50 Familien vorhanden sind. Diese dürfen an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte haben. Wo sie keine Kirchengemeinden bilden, sind sie lediglich auf die freie Hausandacht innerhalb der Familie beschränkt. Die Wahl des Rabbiners und seiner Substituten bedarf der Bestätigung der Regierung. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus überlassen und soll vom Rabbiner und 2 von der Gemeinde erwählten Mitgliedern verwaltet werden. Die Errichtung eigener Schulen wird den Juden „bewilligt“. Im übrigen sollen auf die jüdische Religionsgemeinschaft die allgemeinen Bestimmungen über Privat-Kirchengesellschaften Anwendung finden. – Eine Gesamtorganisation der jüdischen Gemeinden des Landes, wie sie vor Erlaß des Edikts von der Regierung in Erwägung gezogen worden war, wurde nicht eingeführt.

Die Staatsverfassung von 1818 ließ die für die nichtchristlichen Glaubensgenossen als Religionsgesellschaften bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen – und damit auch das Judenedikt von 1813 – bestehen. Zahlreiche Bestimmungen des Edikts erwiesen sich in der Praxis aber bald als undurchführbar und machten Abänderungen im Verordnungswege notwendig. Am durchgreifendsten wirkte die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der Israelitischen Kultusgemeinden betreffend, ein. Die „Normativentschließung von 1863“ ist bis zur Verfassung von 1919 die Grundlage für die staatskirchenrechtliche Regelung der jüdischen Gemeindeangelegenheiten in Bayern geblieben. Sie erklärt, daß Vereinigungen, die sich bisher zur gemeinsamen Ausübung des Kultus gebildet haben, auch künftig als „Kultusgemeinden“ fortbestehen, solange sie die erforderlichen Mittel aufbringen können und die Zahl der religiös selbständigen männlichen Angehörigen nicht unter 10 Personen herabsinkt. Jeder Jude muß der

Kultusgemeinde seines Wohnortes angehören (Einheitsgemeinde, Parochialzwang). Die orthodoxen Synagogen in München und Nürnberg wurden contra legem (entgegen dem Gesetz) als Vereins-Organisationen begründet. Seit 1907/08 wurde ihr Rechtsbestand und ihr Anspruch auf gemeindliche finanzielle Zuschüsse durch Verträge anerkannt, die mit den Gemeinden geschlossen und vom Ministerium gebilligt wurden. Für die Verwaltung der Gemeinden besteht in jeder Gemeinde ein Vorstand, in großen Gemeinden außerdem eine „angemessene Repräsentation“, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbständigen Gemeindemitglieder bestimmt werden, wobei alles Weitere den Statuten oder dem Herkommen überlassen bleibt. Die auf den Kultus bezüglichen Einrichtungen werden von Gemeinden unter Aufsicht des zuständigen Bezirksrabbiners verwaltet. Als notwendige Einrichtungen einer Gemeinde wurden Synagoge, Religionsschule, Ritualbad, Schächtwesen und Friedhof bezeichnet. Die Ministerialentscheidung von 1863 regelte ferner die Zuständigkeit der Bezirksrabbiner. In den meisten Landesteilen hatten sich nämlich ohne eigentliche gesetzliche Grundlage Bezirksrabbinate teils auf Grund organisierter Rabbinatebezirke, teils durch Begründung von Personalunionen zwischen benachbarten Gemeinden mit sehr verschiedenen Rechtsverhältnissen gebildet. Das Besteuerungsrecht der Gemeinden gegenüber ihren Angehörigen auf Grund von Statuten oder Herkommen wurde nach mehrfachen Schwankungen von den Verwaltungsbehörden anerkannt, und Streitigkeiten wurden seit 1878 als Verwaltungs-Rechtssachen erklärt.

b) In der Rheinpfalz. In der Pfalz war unter französischer Herrschaft das Dekret vom 17. März 1808 in Kraft gesetzt worden. Nach Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern (1816) blieb dieses Dekret zunächst in Geltung. Durch Ausschreibung der Regierung des Rheinkreises vom 8. Oktober 1823 wurden Bestimmungen erlassen, die im wesentlichen wörtlich mit dem auf die Religionsgemeinden bezüglichen Inhalt des rechtsrheinischen Judenedikts von 1813 übereinstimmten. Eine Neuregelung für die Pfalz erfolgte durch die Verordnungen vom 27. Januar 1854, bzw. vom 27. März 1872. Diese letzte Verordnung regelt im einzelnen die Verwaltung der Kultusgemeinden, die Wahl des aus 3 Mitgliedern bestehenden „Synagogenausschusses“, die Bestellung des „Vorstands“, die Art der Besteuerung und das Besteuerungsverfahren, die Verhältnisse der Bezirksrabbinate und der Staatsaufsicht. Sie ist bis 1919 in Kraft geblieben.

c) Die gegenwärtige Lage im rechtsrheinischen Bayern und in der Rheinpfalz. Das rechtsrheinische Bayern zählte 1927 insgesamt 205 Kultusgemeinden; die Rheinpfalz 72 Gemeinden. Es bestehen 21 Rabbinate, davon 4 in der Rheinpfalz. Auf Grund des Artikels 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und des inhaltlich im Wesentlichen damit übereinstimmenden §18 der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 wurden die bis dahin in Bayern bestehenden Kultusgemeinden auch weiterhin als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Es wurde ihnen die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden. Damit war das Judenedikt von 1813 und die hier und in der Ministerialentscheidung von 1863 enthaltene staatskirchenrechtliche Regelung und Beaufsichtigung der jüdischen Gemeindeverhältnisse vollständig beseitigt. Nach Erlaß der neuen Verfassungen wurde der Kultusgemeinde Coburg, ferner dem Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden und dem Verband der Israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz die Rechte öffentlicher Körperschaften von Staats wegen verliehen. Nach Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung und § 18 Abs. 3 der bayerischen Verfassung sind die

Gemeinden berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Das religionsgesellschaftliche Steuergesetz vom 1. August 1923 (Fassung vom 27.6.27) regelt die Steuererhebung für alle Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden öffentlichen Rechts einheitlich. Die Gemeinden als „Steuerverbände“ müssen eine „Steuerverbandsvertretung“ aus mindestens 3 Personen haben. Die Satzungen der Steuerverbände, die für alle Gemeinden des Landes einheitlich aufgestellt wurden, unterlagen der ministeriellen Genehmigung. Umlagepflichtig sind alle im Gemeindegebiete zu den vom Gesetz genannten Reichs- oder Landessteuern pflichtigen Personen. Damit ist auf dem Wege über das religionsgesellschaftliche Steuergesetz der Gemeindezwang für alle sich zu einer Religion bekennenden, innerhalb eines Gemeindebezirks wohnhaften bzw. allgemein steuerpflichtigen Personen eingeführt (kein Austritt aus der jüdischen Gemeinde ohne Austritt aus der jüdischen Religion). Die Gemeinden haben auf Grund Beschlusses des Landesverbandes neuestens ihre Bezirke so ausgedehnt, daß jeder Landesteil zum Gebiet einer Gemeinde gehört und damit alle in Bayern wohnenden Juden einer Gemeinde angeschlossen sind. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine sind den Gemeinden gegenüber zu „Bauumlagen“ verpflichtet. Soweit sie kein einheitliches „Bekenntnisgepräge“ tragen, sind sie zu Bauumlagen der Gemeinde eines Bekenntnisses nur im Verhältnisse der Gemeindeangehörigen zur Gesamteinwohnerzahl heranzuziehen. Gegenüber säumigen Gemeinden kann die Religionsgesellschaft (für die jüdischen Gemeinden der Landesverband) Zwangsetatisierung vornehmen. Leistungsschwache Gemeinden erhalten Zuschüsse des Landesverbandes. Für den Landesverband werden auf Grund des § 18 Abs. 4 der bayerischen Verfassung jährlich im Staatshaushalt Mittel bereitgestellt (in den letzten Jahren jeweils 60 000 RM.). Die Gemeinden sind, soweit sie nicht durch das religionsgesellschaftliche Steuergesetz und durch die Verfassung des Landesverbandes gewissen Richtlinien unterworfen sind, in der Aufstellung ihrer Satzungen und in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten autonom. Der Landesverband hat vor allem das Beamtenrecht einheitlich geregelt und eine Beamtenbesoldungsordnung erlassen.

(Jüdisches Lexikon, Berlin 1927)